

Das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903.

Den furchtbaren Ergebnissen der Enquete von 1898 konnte sich die Regierung nicht entziehen. Es wurde — ohne sonderliche Eile übrigens — ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der im Frühjahr 1902 dem Reichstag zuing. Dort wurde er, in vielen Punkten verschärft, angenommen und trat am 1. Januar 1904 in Kraft. — Wir wollen die eingehende Besprechung¹ dieses Gesetzes der Übersichtlichkeit wegen unter einer Reihe von Stichworten zusammenfassen.

1. Geltungsbereich des Gesetzes.

§§ 1 bis 3.

a. Für welche Betriebe?

Das Gesetz findet Anwendung auf alle gewerblichen Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung, also nicht auf Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Viehzucht, auf Gesindedienste und anderen persönlichen Dienstleistungen, auf künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeit, auf Erziehungsanstalten. Wenn also zum Beispiel Kinder in Künstlerateliers zum Modellstehen oder irgendwelchen Handlangerdiensten benutzt werden, wenn sie bei Rechtsanwälten Schreiberdienste leisten, wenn sie im Gemeinde- oder Kirchendienst zu Botengängen, zum Glockenläuten oder als Chor- und Messknaben Verwendung finden, wenn sie in Erziehungsanstalten² zu Arbeiten herangezogen werden, so fällt diese Tätigkeit nicht unter das Gesetz.

¹ Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Gesetzkomentare von Rohmer, Neukamp, v. Schulz, Hofmann, Rohrscheid. Die angeführten Paragraphen verweisen auf die Paragraphen des im Anhang abgedruckten Kinderschutzgesetzes.

² Soweit in Erziehungsanstalten gewerbliche Arbeit zur Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns betrieben wird (Federn schleißen,